

# Statuten

## Verein «Alts Zermatt»

### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz <sup>1</sup> Unter dem Namen «Alts Zermatt» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> Der Sitz des Vereins liegt in 3920 Zermatt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, den Verein zur Eintragung in das Handelsregister am Ort seines Sitzes anzumelden.

### Art. 2

- Zweck Der Verein bezweckt
- <sup>1</sup> Das Erforschen, Sammeln, Erhalten, Dokumentieren, und Vermitteln des kulturellen und historischen Erbes von Zermatt und dessen Umgebung. Dazu wählt der Verein die geeigneten Wege wie Ausstellungen, Publikationen, Vorträge, Filme oder digitale Kanäle.
- <sup>2</sup> Die Erforschung und Erhaltung der alten Bausubstanz, das genaue Datieren alter Gebäude.
- <sup>3</sup> Die Erstellung eines Archivs für historische Schriften, Dokumente und alte Fotos (sowohl in digitaler als auch in gedruckter Form).
- <sup>4</sup> Die Publikation der Forschungsergebnisse auf der Homepage des Vereins oder in Buchform, je nach vorhandenen finanziellen Mittel.

Diese Ergebnisse sollen den Gemeinden, Schulen, Einheimischen, Gästen und geschichtsforschenden Personen zugänglich gemacht werden.

Durch finanzielle Unterstützung des Vereins kann dessen Zweckverfolgung wissenschaftlich begleitet und bestätigt werden.

Der Verein verfolgt bei sämtlichen seiner Tätigkeiten nicht wirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen des Vereins sind ausschliesslich zu dessen nicht wirtschaftlichen Zweckverfolgung zu verwenden.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- Erwerb Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, insofern sie den Vereinszweck zu fördern bestrebt sind und die Vereinsstatuten anerkennen

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

#### **Art. 4**

Ende

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein sowie bei Ableben. Das betroffene Mitglied wird dann aus der vom Vorstand geführten Mitgliederliste gestrichen.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn dieser im Interesse des Vereins oder dessen Ansehens gerechtfertigt ist, so namentlich bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrags trotz erfolgloser Mahnung.

#### **Art. 5**

Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorliegenden Statuten anzuerkennen und den Beschlüssen der Vereinsversammlung sowie des Vorstands Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied muss den festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen und hat jedes Verhalten zu unterlassen, das dem Verein schaden könnte.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht anlässlich der Vereinsversammlung; das Recht, Anträge zu stellen und eine Abstimmung über die gestellten Anträge anlässlich der Vereinsversammlung zu verlangen, sowie das Recht, über alle Vereinsangelegenheiten ausreichend informiert zu werden.

#### **Art. 6 Organisation**

Organe

<sup>1</sup> Der Verein verfügt über die nachfolgenden ordentlichen Organe:

1. die Vereinsversammlung;
2. den Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Dem Vorstand steht es offen, zu besonderen Zwecken und für eine begrenzte Zeit, weitere Organe zu bezeichnen.

#### **Art. 7 1. Die Vereinsversammlung**

Versammlung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die Einladung zur jährlichen, ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der Abhaltung der Versammlung. Sie kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung hat Zeit und Ort der Durchführung der Vereinsversammlung zu enthalten, sowie sämtliche Traktanden, über die anlässlich der Versammlung verhandelt wird. Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

## **Art. 8**

Anträge Anträge zur Behandlung anlässlich der Vereinsversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 9**

Befugnisse Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung;
2. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Revisoren;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe;
5. die Entgegennahme des Budgets und des neuen Jahresprogramms;
6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. den Entscheid über gestellte Anträge;
8. den Ausschluss von Mitgliedern; die Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
9. die Festlegung des Vereinsjahres;
10. die Annahme sowie Änderungen der Statuten;
11. die Auflösung des Vereins sowie etwaige Liquidation dessen Vermögens unter Beachtung von Artikel 17 der vorliegenden Statuten.

## **Art. 10**

Abstimmung <sup>1</sup> An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid hat.  
<sup>3</sup> Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes Mitglied die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

## **Art. 11**

Protokoll <sup>1</sup> Der Aktuar protokolliert den Ablauf der Vereinsversammlung.  
<sup>2</sup> In das Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und Resultate von Wahlen sowie die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen aufzunehmen.  
<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

## **Art. 12 2. Der Vorstand**

Vorstand <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus drei und höchstens aus fünf auf vier Vereinsjahre gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsversammlung in ihr Amt gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Ämtern zusammen: dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Es können zusätzlich zwei Beisitzer bestimmt werden..

<sup>4</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen zwischen zwei oder mehreren Alternativen kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

### **Art. 13**

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er ist verpflichtet, die Angelegenheiten des Vereins gehörig zu besorgen und vertritt den Verein.

<sup>3</sup> Er führt die Geschäftsbücher des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen und unterbreitet der Vereinsversammlung jedes Vereinsjahr ein Budget zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Er erlässt im Rahmen der Zweckverfolgung gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten die erforderlichen Reglemente.

<sup>4</sup> Die genaue Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Ämtern nimmt der Vorstand eigenständig vor.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied des Vorstands ist gemeinsam mit dem Präsidenten kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### **Art. 14      3. Die Revisionsstelle**

Revision

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird durch die Vereinsversammlung auf vier Vereinsjahre gewählt.

<sup>2</sup> Sie überprüft alljährlich die Buchführung durch den Vorstand sowie die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung den entsprechenden Revisorenbericht. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist verpflichtet, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, sofern dies erforderlich erscheint, Zwischenrevisionen durchführen zu lassen.

### **Art. 15      Besondere Bestimmungen**

Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

1. die Erhebung des jährlichen, von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags.

2. freiwillige Zuwendungen und zustehende Ansprüche;
3. durch Gönnerbeiträge
4. den Erlös aus Veranstaltungen im weitesten Sinne.

### Art. 16

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 17 Schlussbestimmungen

Auflösung <sup>1</sup> Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder können einen schriftlichen Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder

<sup>3</sup> Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird gegebenenfalls liquidiert und der Kulturkommission der Einwohnergemeinde Zermatt zu treuhänderischem Eigentum übertragen.

<sup>4</sup> Das der Kulturkommission der Gemeinde in dieser Weise übergebene Vermögen darf lediglich einem neuen Verein mit gleichem Sinn und Zweck übertragen werden, der sich verpflichtet, die vorliegenden Statuten zu übernehmen.

### Art. 18

Recht Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen schweizerischen Gesetzesrechts (insbesondere, aber nicht abschliessend, die Art. 52 ff. und 60 ff. ZGB).

### Art.19

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 4. März 2020 sofort in Kraft.

Zermatt, den 4.März 2020



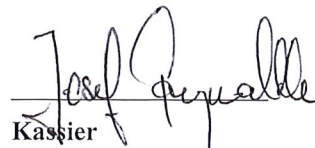
Präsident

René-Michael Biner



Aktuar

Klaus Julen



Kassier

Josef Taugwalder



Beisitzer

Nicola Erpen



Beisitzer

Viktor Perren jun.